

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über den Anschluss der Grundstücke  
an die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 09.11.2015**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 08/2023):

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 15 Abs. 4 (Trinkwasserhausanschluss) wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:
- „ (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Hausanschluss darf unter Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt W 400 - 1 nicht überbaut oder anderweitig beeinträchtigt werden. Bei der Erneuerung sowie Änderung von Hausanschlüssen, die eine überdurchschnittliche Länge aufweisen, behält sich der Zweckverband vor, einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu verlangen (siehe dazu auch § 16 (1) Buchst. b). “

**§ 2**

- Der bisherige § 17 (Zwangsmittel) wird wie folgt ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:
- „ § 17 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51 ), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. "

## II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung - 1. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 19.12.2023

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 18.12.2023 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung - 1. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 19.12.2023

  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

